

Beschluss zum Umgang mit Anträgen im Energienetzbeirat

(Anpassung des Beschlusses vom 10.11.2016)

1. Der Energienetzbeirat (ENB) befasst sich grundsätzlich in seiner nächsten Sitzung mit an ihn gerichteten Anträgen, wenn diese bis spätestens drei Wochen vor Sitzungstermin eingereicht worden sind.
Über die Befassung mit später eingereichten und von den Antragstellerinnen oder Antragstellern als dringlich eingestuften Anträgen entscheidet der Energienetzbeirat auf Grundlage einer Empfehlung des ENB-Sprechers auf der nächsten bzw. der aktuellen Sitzung bei der Beschlussfassung über die Tagesordnung.
Anträge, die zur Thematik eines Tagesordnungspunktes gehören, sind während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes auch unabhängig von einer vorherigen Einreichung zulässig.
2. Nach Eingang von vor dem Sitzungstag eingereichten Anträgen setzt sich der ENB-Sprecher vor Befassung im Beirat mit dem Antragsteller über Antragsinhalt und den weiteren Umgang mit dem Antrag ins Benehmen. Ggf. unterstützt die Geschäftsstelle den Antragsteller bei der Formulierung des Beschlussvorschlags.
3. Der Beirat gibt seinen antragstellenden Mitgliedern grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Anträge im Rahmen der Befassung zu begründen und ermöglicht eine Aussprache zum Antrag.